

## Summarische Prüfung

Nach einem langen und zum Teil absurden Schriftwechsel und einem Klageverfahren gegen die AOK, wurde mit Datierung zum 17.04.2013, die erwünschte bzw. begehrte Austrittsbescheinigung zum 31.05.2012 vonseiten der Kasse erstellt. *(Anmerkung: Es wurde hierbei fälschlicherweise angenommen, dass eine solche Bescheinigung für einen Kassenwechsel erforderlich sei, wenn durch die Abmeldung des Arbeitgebers zur Krankenkasse innerhalb der Dreimonatsfrist, keine vertragsrechtliche Bindung mehr bestehen würde.)*

Auf der anderen Seite wurde von der DAK die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 01.06.2012 verweigert, mit der Folge scheinbar ohne über einen Versicherungsschutz zu verfügen.

Mit der Klageerhebung zum 30.12.2013 sollte während des Verfahrens bis zur Entscheidung auf Grundlage einer einstweiligen Anordnung Rechtsschutz gewährt werden, in der Form, dass die beklagte Krankenkasse DAK den Versicherungsschutz vorhält, sofern bei der summarischen Prüfung einen Anordnungsanspruch festgestellt werden könnte.

Aus diesem Grund hatte das Gericht die Aufgabe vorab die rechtliche Lage zu prüfen, ob die Klägerin grundsätzlich ein Anrecht auf eine Mitgliedschaft bei der Beklagten hätte, um bei einer berechtigten Aufnahme eine Mitgliederbescheinigung zu erhalten, die man dann der AOK hätte vorlegen müssen.

Unter Berücksichtigung dieses Kontextes bleibt jedoch absolut unklar, wie das Gericht hierbei auf eine Idee kam, die Rechtsfrage prüfen zu wollen, ob die Mitgliedschaft bei der AOK beendet worden sei.

Aus der Klageschrift, und dem Antrag auf Rechtsschutz geht doch eindeutig hervor, dass in dem Zusammenhang zu prüfen war, ob die DAK zu Recht die beantragte Mitgliedschaft vom April 2013 mit Wirkung zum 01.06.2012 verweigert hatte.

**Eine Prüfung, ob die Mitgliedschaft bei der AOK je beendet worden sei, macht hierbei keinen Sinn.** So lange die Aufnahme als freiwilliges Mitglied vonseiten der DAK verweigert wurde und dabei rechtlich noch ungeklärt war, ob dies zu Recht oder Unrecht geschah, bestand zunächst weiterhin die Mitgliedschaft zur AOK in einer Art schwebender Form.

*Die rechtliche Bewertung des Gerichts, dass wohl zu keiner Zeit, die Mitgliedschaft bei der AOK beendet worden sei, weil kein entsprechender Nachweis für eine anderweitige Versicherung vorgelegt wurde, geht an der Sache voll vorbei. Wenn die Mitgliedschaft verweigert wird, erfolgt auch keine Ausstellung einer Mitgliederbescheinigung, die der AOK hätte vorgelegt werden können. Nicht nur das die falsche Rechtsfrage geprüft wurde, erfolgte auch eine falsche Bewertung der Sachlage. Das hierbei eine schwebende Mitgliedschaft bei der AOK besteht wurde vom Richter auch übersehen.*

Diese Fehlbewertung führte dazu, dass der Richter die Klage in seiner summarischen Prüfung als unbegründet ansah und deshalb gleich einen Vergleichsvorschlag offerierte, **der umgehend von der AOK aufgegriffen wurde.**

Schließlich wurde mit Schreiben vom **12.03.2014** umgehend eine Kündigungsbestätigung erstellt, wobei ein Wechsel zum **01.03.2014** erfolgen sollte (siehe Kapitel: Beweise). **Das eine Klage gegen die DAK umfunktioniert werden sollte als Kündigungserklärung gegenüber der AOK stellt ein absurdes Kuriosum dar.** Hier gibt es schließlich keine rechtliche Grundlage um einen solchen Sachverhalt in einer solchen Form auslegen zu wollen, zumal eine Austrittserklärung gesetzlich an Form und Inhalt gebunden sind.

**Wahrscheinlich ist mal wieder ein Fehler unterlaufen und hierbei dieser Sachverhalt übersehen wurde.**

Es darf hierzu noch angemerkt werden, dass leider das Gericht über seine Fehlbewertung nicht in Kenntnis gesetzt werden konnte. Es gab Probleme bei der Zustellung der Schreiben, obwohl ein Nachtsendeauftrag bei der Bundespost eingerichtet worden war. Das Schreiben des Gerichts vom 06.03.2014 wurde mit einer Reihe von anderen Schriftstücke erst am 20.05.2014 zugestellt. **Der relevante Beschluss wurde jedoch bereits am 14.05.2014 erlassen.**